Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
152/2009		05.11.2009	

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuss		
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	24.11.2009
☒ Kreisausschuss		01.12.2009
☒ Kreistag		09.12.2009

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung) vom 3. Dezember 2007.

zuständiges Amt:

Personalreferat	Vera Leu	Marita Rudick	Klemens Schmitz
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Juristin III	Britta Baum	
Amt 53	Dr. Michaela Hofmann	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Be-schluss (s. beiliegendes Formblatt)
FRA	24.11.09						
KA	01.12.09						
KT	09.12.09						

Begründung:

1 Anlass der Änderung

1.1 Aufgrund der Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (BbgGDG) zählen amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen (§ 10 BbgGDG) nunmehr entsprechend § 2 Abs. 3 BbgGDG zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben. Dies bedeutet, dass eine Gebührenerhebung nach dem Kommunalabgabengesetz zu erfolgen hat. Eine Gebührenerhebung nach dem Brandenburgischen Gebührengesetz in Verbindung mit der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) ist nicht mehr möglich.

Gegenwärtig existiert keine Rechtsgrundlage, um für die damit verbundenen fachspezifischen Leistungen eine Gebühr zu erheben. Daher soll für die Erstellung von Gutachten und Zeugnissen nach § 10 BbgGDG eine eigene Tarifstelle in die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Uckermark vom 3. Dezember 2007 aufgenommen werden. Die Bezeichnung der Tarifstelle lehnt sich an die Formulierung der Leistung in der Gebührenordnung des MASGF an (dort Punkt 3.7.1.2).

Die Gebühr sowohl zu Punkt 7.1 als auch zu Punkt 7.2 soll aus einer zeitbezogenen Gebühr für den mit der Leistung verbundenen personellen Aufwand bestehen.

1.2 Darüber hinaus wurden die bisherigen zeitabhängigen Gebührensätze überprüft. Anzupassen sind die Gebührentarife 1.4, 3.2, 3.3, 4.1, 5.1 und 6.1.

2 Einzelne Regelungen

Für die Berechnung der Gebühren wurden die Richtwerte der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt)“ für die Kosten eines Arbeitsplatzes[1] zugrunde gelegt, die neben den reinen Personalkosten auch die Sachkosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigen. Bei der Anpassung der zeitabhängigen Gebühren an den für einzelne Verwaltungstätigkeiten reell anfallenden Zeitaufwand wurde auf die bereits bewährte Einteilung in bestimmte Zeitabschnitte zurückgegriffen.

<u>Artikel 1</u>

Die unter den einzelnen Tarifstellen aufgeführten Verwaltungsleistungen werden in der Regel von Mitarbeitern bestimmter Entgeltgruppen erbracht, für die im Einzelnen die Kosten des Arbeitsplatzes bestimmbar sind:

- Im Rahmen der Tarifstellen 1.4, 3.2 und 3.3 wurde die Entgeltgruppe 6 zugrunde gelegt. Die Kosten des Arbeitsplatzes betragen in dieser Entgeltgruppe je Stunde 40,91 €.

[1] KGSt-Materialien Nr. 2/2009 – Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2009/2010)

- Im Rahmen der Tarifstelle 4.1 wurde die Entgeltgruppe 9 (Technischer Dienst) zugrunde gelegt. Die Kosten des Arbeitsplatzes betragen hier je Stunde 49,64 €.

- Im Rahmen der Tarifstellen 5.1 und 6.1 wurde die Entgeltgruppe 15 zugrunde gelegt. Die Kosten des Arbeitsplatzes betragen hier je Stunde 71,39 €.

Konkret erhöht haben sich die Gebühren der Tarifstellen 1.4, 3.2, 3.3 und 4.1. Gesunken sind dagegen die Gebühren der Tarifstellen 5.1 und 6.1. Letzteres resultiert aus der Verringerung der Kosten des Arbeitsplatzes gegenüber dem Jahr 2007.

Als Einnahmen aus den Tarifstellen 5.1 und 6.1 (Reisemedizinische Untersuchungen, Adoptionsverfahren und Vaterschaftsanerkennungen) wurden für das Jahr 2009 4.500,00 € erwartet. Aufgrund der Neubewertung der Kosten eines Arbeitsplatzes wird zukünftig mit einer Mindereinnahme von jährlich ca. 3 % (135,00 €) zu rechnen sein.

Artikel 2

Aufgrund der Umstellung von der Gebührenerhebung nach der GebOMASGF auf die Gebührenerhebung nach der Verwaltungsgebührensatzung (Tarifstellen 7.1 und 7.2) wird für die Erstellung von Gutachten und Zeugnissen über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG allgemein mit einer Mehreinnahme von ca. 15 % gerechnet. Dies entspricht einem jährlichen Betrag von ca. 1.400,00 € und ist auf die geänderte Höhe der Stundenvergütung von Ärzten und Ärztinnen zurückzuführen. Nach der GebOMASGF lag die Gebühr für den zeitlichen Aufwand eines Arztes bzw. Zahnarztes bei 15,00 € je angefangene $^1/_4$ Stunde. Nach der Verwaltungsgebührensatzung beträgt die Gebühr 18,00 € je angefangene $^1/_4$ Stunde.

Im Rahmen der Tarifstelle 7.1 wurde die Entgeltgruppe 15, im Rahmen der Tarifstelle 7.2 wurden die Entgeltgruppen 3 und 5 zugrunde gelegt. Die Kosten eines Arbeitsplatzes betragen

- in der Entgeltgruppe 15 je Stunde 71,39 €,
- in der Entgeltgruppe 5 je Stunde 38,10 € und
- in der Entgeltgruppe 3 je Stunde 36,99 €.

Problematisch ist jedoch, dass nach § 5 Abs. 6 KAG bzw. § 4 Verwaltungsgebührensatzung bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Gebührenzahlung befreit sind. Da die amtsärztlichen Untersuchungen, für die Gebühren nach der Tarifstelle 7 erhoben werden sollen, hauptsächlich für derartige Einrichtungen erfolgen, muss mit Einnahmeausfällen von bis zu 85 % (7.933,33 €) der Gesamtgebühreneinnahmen gerechnet werden. Eine Ausnahme von dieser Gebührenbefreiung ist derzeit wegen der entgegenstehenden Regelungen des KAG´s nicht möglich.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 9. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark vom 3. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 7/2007 vom 20. Dezember 2007, S. 21) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In der Anlage (Gebührentarif) erhalten die Nummern 1.4, 3.2, 3.3, 4.1, 5.1 und 6.1 folgende Fassungen:

1.4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen): je angefangene A4-Seite	21,00 €
3.2	Heraussuchen von Archivmaterial (Zeugnisse, Bauakten u. ä.): je angefangene halbe Stunde	21,00 €
3.3	Recherchen zur Erteilung einer schriftlichen Auskunft: je angefangene halbe Stunde	21,00 €
4.1	Grundgebühr nach dem zeitlichen Aufwand: je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5.1	Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Facharzt) je angefangene viertel Stunde	18,00 €
6.1	Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Facharzt) je angefangene viertel Stunde	18,00 €

Artikel 2

In der Anlage (Gebührentarif) wird folgende Nummer 7 angefügt:

7. Gebühren für Gutachten und Zeugnisse über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit und ohne gutachterlichen/ärztlichen Ausführungen

Für die Erstellung von Gutachten und Zeugnissen über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit und ohne gutachterlichen/ärztlichen Ausführungen werden folgende Gebühren erhoben:

7.1	Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Arzt/Zahnarzt) je angefangene viertel Stunde	18,00 €
7.2	Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Arzthelferinnen/Zahnarzthelferinnen) je angefangene viertel Stunde	10,00 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, ……..…

Klemens Schmitz